

a) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Sowohl die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch und der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, als auch die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und die gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 27.04.2020 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“ 2. Änderung Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße. Grundlage für den Beschluss sind die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“, 2. Änderung Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“, 2. Änderung, Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße, umfasst eine ca. 2,9 ha große Fläche im nördlichen Bereich der Rheinbacher Kernstadt, nördlich des Bahnhofes. Das Plangebiet wird im Norden von der Leberstraße begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze entlang der Kettelerstraße. Die südliche Abgrenzung wird durch den Verlauf der Keramikerstraße gebildet. Entlang

der westlichen Abgrenzung des Plangebiets verläuft die Aachener Straße. Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem der Beschlussvorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 4 „Peppenhovener Straße“, 2. Änderung Bereich Leberstraße, Kettelerstraße, Keramikerstraße und Aachener Straße durchzuführen.